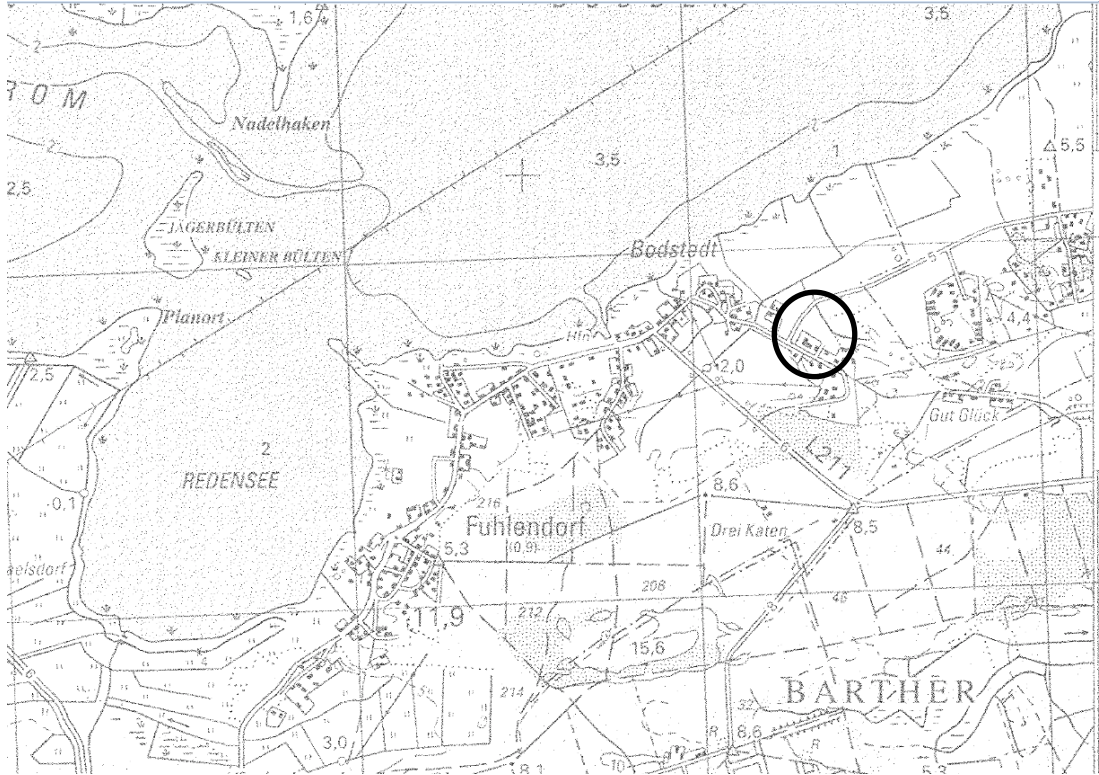


GEMEINDE FUHLENDORF



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan Nr. 18 „Ferienhausgebiet Bodensfelde“

Fuhendorf, den

Groth
Bürgermeister

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum Bebauungsplan Nr. 18 „Ferienhausgebiet Bodensfelde“

Auftraggeber:

Gemeinde Fuhlendorf

vertreten durch Herrn Bürgermeister Groth

über

Amt Barth - Bauamt

Teergang 2

18356 Barth

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Doberaner Str. 7

18057 Rostock

Projektbearbeiter Dipl.-Ing. Ines Fiddecke

Rostock, den 22.05.2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes	4
1.3	Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind	5
1.4	Methodik.....	6
1.5	Datengrundlagen der Bestandsanalyse	6
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	6
2.1	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes	6
2.2	Art und Maß der baulichen Nutzung	6
2.3	Planwirkung / Wirkfaktoren.....	7
3.	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	7
3.1	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten	7
3.2	Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten	8
4.	Zusammenfassung	15

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Vertreter der Gemeinde Fuhendorf haben am 05.05.2014 den Beschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 18 „Ferienhausgebiet Bodensfelde“ gefasst. Das Ziel dieses Bebauungsplans besteht in der Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von 21 Ferienhäusern am östlichen Ortsrand Fuhendorfs, im Bereich des ehemaligen Ferienlagers „Lilo Herrmann“.

Die hinzukommende Ferienhausbebauung soll sich dabei in Kubatur, baulicher Dichte und der Höhenentwicklung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einfügen. Die entstehenden Grundstücke weisen eine Größe von ca. 440-600 m² auf.

Der geplanten Nutzung entsprechend wird das Baugebiet als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ nach § 10 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG¹ ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

In der vorliegenden Unterlage wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben geprüft, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten durch Projektwirkungen möglicherweise in einer Form beeinflusst werden können, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllen.

1.2 Gesetzliche Grundlage des Artenschutzes

Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009, die seit März 2010 in Kraft ist, wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Demnach ist es verboten:

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); **(Tiere: Störungs- und Tötungsverbot)**

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); **(Tiere: Störungsverbot während bestimmter Zeiten)**

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); **(Tiere: Störungsverbot während bestimmter Zeiten)**

¹ BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542)

ren“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); **(Tiere: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten)**

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) **(Pflanzen: Beschädigungsverbot Pflanzen und ihrer Standorte)**

In der 1. Stufe des Prüfverfahrens ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben gegen eines der vier genannten Verbote verstößt.

In einer 2. Stufe ist für den Fall, dass im Ergebnis der Stufe 1 eines der vier genannten Verbote zutrifft, zu prüfen, ob das Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG dennoch zulässig ist, weil die möglicherweise verbotsrelevanten Handlungen von der Verbotswirkung möglicherweise freigestellt sind (Aufhebung der Verbotswirkung). Eine Freistellung ist möglich, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist i.d.R. dann weiterhin erfüllt, wenn nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Individuengruppe kommen kann und die Größe der lokalen Individuengemeinschaft sich nicht signifikant verringert. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die für die genannten Funktionen essenziellen Habitatstrukturen in vollem Umfang erhalten bleiben. Die Bewahrung der ökologischen Funktion erfordert somit auch, dass die entscheidenden Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten werden.

Ist eine Freistellung i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht möglich, ist schließlich auf der 3. Stufe zu klären, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 BNatSchG) durch die zuständige Naturschutzbehörde vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorliegen
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleibt.

Liegen diese Ausnahmetatbestände nicht vor, ist in einem letzten Schritt zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt werden kann.

1.3 Geschützte Arten, die im Rahmen von Vorhaben zu berücksichtigen sind

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen

- europäischen Vogelarten,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- Arten, die in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (in ihrem Bestand gefährdet und für die die Bundesrepublik Deutschland im hohen Maße verantwortlich ist)

einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und/oder streng geschützten Arten, die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 BNatSchG geregelten Verbote nicht.

1.4 Methodik

Das methodische Vorgehen richtet sich nach den im Land Mecklenburg-Vorpommern eingeführten „Hinweisen zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010).

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das gesamte Plangebiet begangen und hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen, der floristischen Artenzusammensetzung sowie des möglichen Vorkommens streng und/ oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten überprüft.

Nach der Abschätzung des möglicherweise betroffenen Artenspektrums wurde abgeglichen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (vgl. Kapitel 2) möglich und ob ggf. zur abschließenden artenschutzrechtlichen Beurteilung vertiefende Artkartierung bzw. –untersuchungen notwendig sind.

1.5 Datengrundlagen der Bestandsanalyse

Datenrecherche

Die Datenrecherchen zur Bestandssituation beruht auf folgenden Quellen:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von M-V
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V
- Rastgebietskarte M-V der landesweiten Analyse und Bewertung von Landschaftspotentialen MV (ILN GREIFSWALD 2007-2009)

Ergänzende Artkartierung

Es wurden keine ergänzenden Artkartierungen durchgeführt.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Ferienhausgebiet Bodensfelde“ liegt im östlichen Siedlungsbereich des Ortsteils Bodstedt der Gemeinde Fuhlendorf. Er wird begrenzt:

- im Nordosten durch Landwirtschaftsflächen / Feldflur,
- im Südostendurch eine Zufahrt zum Acker bzw. durch das Ferienlager Danckwardtstraße 73,
- im Südwesten durch die südwestliche Begrenzung der Danckwardtstraße und
- im Nordwesten durch die nordwestliche Begrenzung der Straße „Am Pruchtener Weg“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 18 umfasst die Flurstücke 186 (tlw.), 187/4 (tlw.), 188/82-203, 322 und 323 der Flur 2 der Gemarkung Bodstedt. Er schließt eine ca. 1,85 ha große Fläche ein.

2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 18 gliedert sich gem. Textlichen Festsetzungen (Teil B) in die folgenden Funktionsbereiche:

- Sondergebiet nach § 10 BauNVO, allg. zulässig sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Betreiber- und Bedienstetenwohnungen sowie Lager- und Technikräume und Büros zur Verwaltung,
- Grünfläche (öffentlich und privat),
- Verkehrsfläche (Bestand)
- und eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 zur Erschließung des Plangebietes.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,23 bestimmt. Außerdem wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf max. 1 im SO FH 1 und max. 2 in SO FH 2 festgesetzt. Die maximale Firsthöhe der baulichen Anlagen wird auf max. 12 m (bezogen auf HN) festgesetzt.

Aufgrund des Gesichtspunkts des Einfügens in die umliegende Ortsstruktur wird die zulässige Bauweise auf eine Einzelhausbebauung beschränkt.

2.3 Planwirkung / Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 18 werden folgende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als relevant für die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen eingestuft:

- Flächenversiegelung durch die Errichtung der Ferienhäuser sowie der Erschließungsstraße (Planstraße A) (*bau-, anlagenbedingt*),
- Beseitigung und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch Errichtung der Ferienhäuser und der Erschließungsstraße (*anlagenbedingt*),
- menschliche Präsenz im Plangebiet mit typischen Emission der Ferienhausbebauung (*bau-, betriebsbedingt*)
- Beseitigung von Gebäuden/baulichen Anlagen (ggf. als Lebensstätten genutzt) in Folge der Baufeldfreimachung (*bau-, anlagenbedingt*)

3. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Die aus den vorhabensbedingten Wirkfaktoren resultierenden Betroffenheiten der abgeleiteten Prüfkulisse werden art- bzw. artengruppenspezifisch im Folgenden erläutert. Um Redundanzen zu vermeiden, wird die Betroffenheit einzelner Arten gemeinsam (als Gruppe) geprüft, soweit Art und Umfang der möglichen Betroffenheit vergleichbar sind.

3.1 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Pflanzenarten

Die mit der Umsetzung der Maßnahme in Anspruch genommenen Freiflächen (hauptsächlich Spielwiesenbereiche) weisen keine naturschutzfachlich bedeutsamen Florenelemente, wie besonders geschützte Bedecktsamer und Moose des Landes M-V auf. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Froschkraut (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*), Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) wurden im Zuge der Bestandserfassungen im Plangebiet nicht erfasst.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist folglich für die Gruppe der gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen.

3.2 Bedeutung für seltene, gefährdete oder streng geschützte Tierarten

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

In die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse), die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Biber (*Castor fiber*), die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schweinswal (*Phocoena phocoena*), der Wolf (*Canis lupus*), der Fischotter (*Lutra lutra*).

Für Fischotter, Biber und Schweinswal fehlen aquatische Lebensräume, ein Vorkommen dieser Arten ist daher sicher auszuschließen. Die Haselmaus besiedelt arten- und strukturreiche Laubmischwälder mit Buche, Hainbuche, Eiche, Birke sowie ehemalige Niederwälder mit Haselbewuchs. Diese Strukturen sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen. Gleiches gilt für den Europäischen Wolf, der primär große Waldgebiete, unzugängliche Moore und Gebirgsregionen besiedelt.

Infolge der für die o.g. Säugetiere im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Fledermäuse benötigen folgende wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingestuft werden können:

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte und große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

Als **Nahrungsräume** werden v.a. überdurchschnittlich insektenreiche Biotope genutzt. Solche Biotope zeichnen sich häufig durch Nährstoffreichtum und Feuchtigkeit (eutrophe Gewässer, Sümpfe) aus. Alte, strukturreiche Wälder bieten ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m² und größere Fließgewässer mit deren Ufern

Von den zuvor genannten relevanten Biotopkategorien sind nur sehr wenige im Plangebiet vorhanden.

Der vorhandene Gebäudebestand weist aufgrund seiner Ausgestaltung (Dachform, Vorhandensein von Nischen, Überständen etc.) sowie seiner bisherigen, wenn auch nur noch sporadischen Nutzung keine geeignete Lebensraumqualität für gebäudebewohnende Arten auf. Nachweise auf eine Nutzung als Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätte wurden im Zuge der Bestandserfassung nicht erbracht.

Der ältere, noch vorhandene Baumbestand im Plangebiet, weist nicht die zuvor genannten Lebensraumqualität (Stammdurchmesser > 50 cm) auf um als Winterquartier zu dienen. Auch die gefälltten Bäume entsprachen nicht diesen Anforderungen. Im Zuge der Bestandserfassung wurden zudem keine Hinweise auf eine Nutzung des vorhandenen Baumbestandes als Sommerquartier erbracht.

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung von Nahrungsräumen ist auszuschließen, da mit der Umsetzung der Planung keine großflächige Versiegelung erfolgt und die pot. betroffenen Freiflächen sich nicht durch besonderen Blütenreichtum auszeichnen, sondern von Gräsern dominiert werden. Zudem ist von einer verbotstatbeständigen Beeinträchtigung der Art durch Verluste von Nahrungsräumen nur auszugehen, wenn sie für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind. Dies ist hier, aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes, nicht zu erwarten.

Der südlich an die Danckwardtstraße angrenzende Waldbereich wird von der Umsetzung der Planinhalte nicht betroffen. Auch der Baumbestand im südöstlichen Bereich des Plangebietes wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Eine erhebliche betriebsbedingte Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungszeit ist aufgrund der zu erwartenden geringen Emissionen durch die geplante Ferienhausbebauung sowie der bestehenden Vorbelastungen in Form der bestehenden Ferienlagernutzung und der angrenzenden (Ferien)Wohnnutzung grundsätzlich auszuschließen.

Für artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist sicher auszuschließen.

Amphibien

In die Gruppe der prüfungsrelevanten Amphibien fallen Rotbauchunke (*Bombina bombina*) Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Im Bereich des nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Grabens ist ein Vorkommen von Amphibien nicht gänzlich auszuschließen. Auch wenn im Zuge der Bestandserfassungen keine Individuen verhört wurden. Das Plangebiet selbst hingegen weist in Folge seiner jahrelangen anthropogenen Nutzung (Ferienlager mit gepflegten/gemähten Spielwiesen) keine potentiell geeigneten, d.h. nischenreichen und frostgeschützten Winterquartiere wie z.B. Steinriegel, Bauschuttansammlungen, Brennesselfluren, Totholz-, Laub oder Komposthaufen auf. Eine verbotstatbeständige Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Umsetzung der Planinhalte ist somit faktisch auszuschließen.

Etwaige Wanderungen über das Gelände des ehemaligen Ferienlagers sind aufgrund des umlaufenden Zaunes bisher eingeschränkt. Mit der Umsetzung der Planinhalte wird sich die Durchgängigkeit des Plangebietes eher verbessern, da eine vollständige Einzäunung nicht mehr vorgesehen wird. Zudem bietet die Errichtung der Ferienhäuser bzw. die damit verbundene Gestaltung von Grundstücken – im Ge-

gensatz zur derzeitigen Nutzung - die Möglichkeit neue pot. Winterquartiere z.B. durch die Anlage von Steinriegeln, Hecken etc. zu schaffen.

Für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet werden sich nicht erheblich verschlechtern. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

Reptilien

In die Gruppe der prüfungsrelevanten Reptilien fallen die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*).

Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte ist aufgrund der stark von den Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen sicher auszuschließen.

Auch das Vorkommen der Schlingnatter ist aufgrund der recht strukturarmen Vegetationsausbildung im Plangebiet, insbesondere innerhalb der durch die Ferienhäuser überformten Bereiche, faktisch auszuschließen. Denn für die xerothermophile Reptilienart sind neben der ausreichenden Wärmezufuhr ihrer Lebensräume insbesondere Versteckmöglichkeiten in Form von höher gewachsener Vegetation, Holz-, Schutt-, Steinsammlungen, Hecken oder Trockenmauern etc. (zur Thermoregulierung) von großer Bedeutung. Zudem wurden keine Individuen im Zuge der Bestandsaufnahmen erfasst.

Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde im Zuge der Bestandserfassungen nicht bestätigt. Ähnlich wie die Schlingnatter besiedelt die Zauneidechse vorwiegend sonnenexponierte Areale, die von einem kleinräumigen Wechsel von spärlich bis mittelstark bewachsenen (verschiedene Vegetationshöhe und -deckung) Arealen. Essentiell sind zudem Kleinstrukturen wie Steine, Totholz, Sonnenplätze sowie vegetationsarme Bereiche mit gut grabbaren Boden zur Eiablage. Da das Plangebiet, speziell die von der Errichtung der Ferienhäuser überplante Bereich, nicht hinreichend reich strukturiert ist (es gibt zu wenig Versteckmöglichkeiten in Form von höherer Vegetation, Totholz- oder Steinhäufen etc.) ist ein dauerhaftes Vorkommen der Art faktisch auszuschließen. Da der Bereich des ehemaligen Ferienlagers zudem umlaufend durch einen Zaun eingeschlossen ist, ist eine Einwanderung der Art aus den dichter bewachsenen Bereichen z.B. entlang der Danckwardtstraße (zum Sonnen) derzeit eingeschränkt.

Durch die Umsetzung der Planinhalte wird die Habitatausstattung des Bereiches des ehemaligen Ferienlagers durch die Anlage von Heckenstrukturen und durch die gärtnerische Gestaltung der gebäudenahen Freiflächen aufgewertet.

Für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

In die Gruppe der Fische und Rundmäuler, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Baltische Stör (*Acipenser sturio*), der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*). Das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) sowie das Bachneunauge (*Coregonus oxyrinchus*) fallen in den Anhang II der FFH-RL.

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen (das Fehlen von Gewässern) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Rundmäuler und Fische aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten wie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) bietet das Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, da diese blütenreiche, deutlich nassere, teilweise nährstoffärmere Feucht- und Moorwiesen sowie Sumpf-, Moor- und Quellstandorte bevorzugen. Diese Strukturen wurden im Plangebiet nicht erfasst.

Auch für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer bietet das Plangebiet keine besonders geeigneten Habitatstrukturen, da eine hinreichende Versorgung mit Nektarpflanzen fehlt. Zu den bevorzugten Nektarpflanzen für die Falter zählen verschiedene Vertreter aus den Familien der Nelkengewächse (*Caryophyllaceae*), Geißblattgewächse (*Caprifoliaceae*) und Schmetterlingsblütler (*Fabaceae*), deren Vorkommen im Zuge der Bestandserfassungen nicht nachgewiesen wurden.

Infolge der für die o.g. prüfungsrelevanten Schmetterlingsarten im Plangebiet ungeeigneten Strukturen können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Käfer

In die Gruppe der Käfer, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Breitrand (*Dytiscus latissimus*), der Schmalbindige Breitflügeltauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Eremit (*Osmoderma eremita*).

Die im Plangebiet noch vorhandenen Altbaumbestände weisen nicht die von dem prüfungsrelevanten Spektrum der Arten favorisierten Ansprüche wie eine physiologische Schwächung oder Schadstellen (Astabbruch, Höhlungen etc.) aufweisender Altbaumbestände (für Eremit und Großer Eichenbock) auf. Zudem fehlt (insbesondere für den Breitrand) Standgewässer mit strukturreichem Uferbewuchs. Die einzelnen bereits gefälltten Laubbäume sind von der vorliegenden Betrachtung ausgenommen. Eine Überprüfung der Lebensraumqualität des Altbaumbestandes war aufgrund der bereits vollzogenen Fällung nicht mehr möglich.

Für artenschutzrechtlich relevante Käferarten kommt es im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von relevanten Lebensstrukturen oder maßgeblichen Habitatbestandteilen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist somit sicher auszuschließen.

Libellen

In die Gruppe der Libellen, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Grüne Moosjungfer (*Aeshna viridis*), die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), sowie die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen im Plangebiet (das Fehlen von Gewässern und/oder feuchten Wiesenbeständen, Moore etc.) ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Weichtiere

In die Gruppe der Weichtiere, die in Anhang IV der FFH-RL geführt werden, fallen die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Aufgrund der erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen ist das Auftreten der in M-V gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten sicher auszuschließen.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Artgruppe der Libellen aufgrund abweichender Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Gegensatz zum Anhang IV der FFH-RL, der sich auf ausgewählte Arten bestimmter Organismengruppen bezieht, gilt Artikel 1 der VSchRL für alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Europäischen Union vorkommen.² Auf eine vollständige Auflistung der Arten wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Das Plangebiet selbst weist aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Nutzungen) keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen für wildlebende Vogelarten auf. In Folge der bisherigen Nutzung ist die nicht versiegelte Freifläche momentan nicht von bodenbrütenden Arten besetzt. Brutnachweise wurden nicht erbracht. Ebenso auszuschließen ist das Vorkommen von gebäudebrütenden Arten. Im Zuge der Bestandserfassung wurden keine Nistnachweise an oder in den Gebäuden erbracht. Der intakte bauliche Zustand der Gebäude (Fenster und Türen alle vorhandenen und geschlossen) sowie die bisherige Nutzung ließen eine Ansiedlung von Gebäudebrütern innerhalb der Gebäude nicht zu.

Da der Bereich des ehemaligen Ferienlagers kaum Strauch- oder Heckenstrukturen aufweist, ist auch ein Brutvorkommen bzw. die verbotstatbeständige Beeinträchtigung von Gebüschbrütern in Form von Tötung oder Zerstörung/Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten faktisch auszuschließen. Das einzig vorhandene Siedlungsgehölz im gesamten Plangebiet, im südwestlichen Bereich, wird zum Erhalt festgesetzt. Eine Beeinträchtigung ist folglich auszuschließen.

Der im Frühjahr 2014 noch vorhandene ältere Baumbestand wies während der Bestandserfassung ebenfalls keine Brutnachweise auf.

Grundsätzlich ist das Vorkommen von gehölzbrütenden Arten (hier speziell Baumbrütern) auf der Grundlage von Zufallsbeobachtungen (wie sie Ortstermine faktisch darstellen) dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der Vorbelastungen durch den Betrieb des Ferienlagers, der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen und der angrenzenden (Ferien)Wohnbebauung mit ihrem typischen Emissions-

² Umstritten ist der Umgang mit gebietsfremden Arten. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass eine Art in einem konkreten Gebiet als eingebürgert gilt, wenn sie ohne Bestandsstützung über fünf Generationen in freier Wildbahn überlebt. Ausgenommen von der Regelung werden verwilderte Haustauben.

verhalten ist das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet jedoch auszuschließen. Diese Einstufung wurde durch die Bestandserfassung bestätigt, in der, insbesondere im nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbestand entlang des Grabens und das Plangebiet überfliegend folgende Vogelarten gesichtet wurden:

- Amsel (*Turdus merula*),
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Mit einem zumindest temporären Vorkommen folgender Vogelarten („Siedlungsbewohner“/„Stadtvögel“) ist, auch im Hinblick auf die angrenzenden Siedlungsbereiche mit ihren Gartenflächen, außerdem zu rechnen:

- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Elster (*Pica pica*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Laut Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale befindet sich kein Rastgebiet im näheren Umkreis des Plangebietes. Dennoch sind die angrenzenden Ackerflächen als Nahrungsflächen für einige Vogelarten von potentieller Bedeutung.

Zusammenfassende Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 1-4 Nr. 1-4 BNatSchG für die Avifauna

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG:

- *Vögel: Tötungsverbot*

Eine artenschutzrechtlich bedeutsame Tötung adulter Tiere durch Kollision z.B. mit Baufahrzeugen ist auszuschließen, da im Bereich des Plangebietes keine Brutnachweise erbracht wurden. Zudem handelt es sich bei den im Plangebiet potentiell vorkommenden Vogelarten um „typische Stadtvögel und Siedlungsbewohner“, die bei Annäherung des Menschen bzw. von Baumaschinen und Fahrzeugen flüchten.

Eine artenschutzrechtlich bedeutsame Tötung von unflüggen Jungtiere durch die Errichtung der Ferienwohngebäude oder der zugehörigen Nebenanlagen kann aufgrund der derzeitigen Nutzung der Fläche sowie der Biotopausstattung ausgeschlossen werden.

Auch die Tötung von gebüschbrütenden Individuen durch Rodungsarbeiten kann ausgeschlossen werden, da kaum Gebüschstrukturen im Plangebiet erfasst wurden und die wenigen Bestände keine Hinweise auf ein Brutgeschehen aufwiesen.

▪ *Vögel: Störungsverbot während bestimmter Zeiten*

Eine erhebliche Störung, wie sie nach der „kleinen Novelle“ des BNatSchG (2007) definiert wird, ist durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu erwarten. Eine Störung ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann verboten, wenn sie erheblich ist und vom Tier als negativ wahrgenommen und zu einer negativen Reaktion wie z.B. Unruhe oder Flucht führt. Von der Erheblichkeit ist auszugehen, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population einer Art durch die Störung verschlechtert. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit gemindert werden. Verboten sind ausschließlich Störungen während der Schutzzeiten, den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten.

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Vogelarten zeichnen sich, nicht zuletzt aufgrund der Vorbelastungen durch die bisherige Ferienlagernutzung, die typischen Siedlungsemissionen in den unmittelbar angrenzenden (Ferien)Wohnbereichen sowie der südlich und westlich angrenzende Danckwardtstraße und der Straße „Am Pruchter Weg“ durch relative Störungsunempfindlichkeit aus und treten stets auch in unmittelbarer Siedlungsnähe auf. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass die Avifauna durch die im Bebauungsplan aufgezeigte Erweiterung der am Standort bereits befindlichen saisonalen Wohnnutzung (in der Ferienzeit) erheblich beeinträchtigt wird oder das Plangebiet zukünftig gänzlich meidet. Die wenigen wertgebenden gehölzgebundenen Biotope wie der nördlich an den Geltungsbereich angrenzender grabenbegleitender Gehölzbestand und die noch vorhandenen, älteren Einzelbäume bleiben von der Umsetzung unberührt.

Für Rast- und Zugvögel ergibt sich durch Umsetzung des geplanten Vorhabens infolge der vorhandenen Nutzung des Grundstückes keine relevante Situationsänderung, da die beanspruchte Fläche infolge ihrer Kleinräumigkeit und unmittelbaren Siedlungsnähe für diese keine Funktion übernehmen kann.

Vögel: Schädigungs- und Zerstörungsverbot geschützter Lebensstätten

Da das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Sicherung solcher Lebensstätten dient, die für die Erhaltung der Art aktuelle Bedeutung besitzen, gilt das Verbot primär nur so lange, wie die jeweilige Lebensstätte ihre Funktion nicht verloren hat. Potentielle, aber ungenutzte Lebensstätten hingegen fallen nicht unter den Schutz von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da der Individuenbezug fehlt. Nahrungs- oder Jagdhabitats gehören nicht zu den geschützten Fortpflanzungsstätten, solange diese nicht für den Fortpflanzungserfolg unmittelbar erforderlich sind.

Da im Zuge der Bestandserfassungen keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von prüfungsrelevanten Vögeln nachgewiesen werden konnten, ist das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Da mit der Umsetzung der Planinhalte zudem kein weiterer Verlust von älteren Einzelbäumen einhergeht, werden selbst potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor einer Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung bewahrt. Eine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der Avifauna ist aufgrund der bestehenden Nutzung im Plangebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung in Form von (Ferien)Wohnen, Landwirtschaft und Verkehrsimmissionen ebenfalls nicht zu erwarten.

Die nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbestände entlang des Grabens in denen einige der zuvor genannten Arten gesichtet wurden, werden von

der Umsetzung der Planinhalte nicht betroffen. Eine Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme durch die Umsetzung nicht abzuleiten.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Avifauna durch Umsetzung der Planinhalte nicht gegeben ist.

4. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Ferienhausgebiet Bodensfelde“ der Gemeinde Fuhlendorf wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dadurch wird die Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes sichergestellt.

Die Umsetzung der Planinhalte konzentriert sich auf einen bisher anthropogen geprägten, Bereich mit flächigen Versiegelungen in teilweise intensiv genutzten/gepflegten Grünflächen. Zudem grenzt das Plangebiet, obwohl am Ortsrand gelegen, an drei Seiten an Siedlungsstrukturen an. Im Westen und Süden verlaufen Verkehrsflächen und im Osten grenzt mittelbar eine weitere Ferienlagernutzung an.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der angrenzenden Siedlungsbebauung und der damit einhergehenden, permanenten anthropogenen Beeinflussungen erfolgte eine negative Potentialabschätzung für die prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2). Diese Einschätzung wurde durch die Bestandserfassungen im Zuge der Ortstermine bestätigt. Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen prüfungsrelevanter Arten wurde nicht erbracht.

Bei Erhalt des derzeitigen Baumbestandes und des nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Strauchbestand (außerhalb des Plangebietes), ist eine erhebliche Beeinträchtigung von besonders und streng geschützten Arten faktisch auszuschließen bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Das Prüfen von Vermeidungsmaßnahmen sowie von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist nicht notwendig. Ebenso entfällt eine Prüfung von Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.